



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 651.143/5-V/2/96 *R*

An den
Herrn
Landeshauptmann von Niederösterreich

1010 W i e n

Sachbearbeiter	Klappe/Dw	Ihre GZ/vom
Primosch	2219	L-15/2-1996 (Ltg.-280/A-2/10-1995) 27. Juni 1996

Betrifft: Gesetzesbeschluß des Niederösterreichischen Landtages vom 27. Juni 1996, betreffend die Änderung der NÖ Landwirtschaftskammer-Wahlordnung

Die Bundesregierung hat in ihrer Sitzung am 6. August 1996 beschlossen, der Kundmachung des im Betreff genannten Gesetzesbeschlusses gemäß Art. 98 Abs. 3 B-VG zuzustimmen.

Unbeschadet der Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung des Gesetzesbeschlusses besteht Anlaß zu folgender Bemerkung:

Die in Z 2 (§ 31 Abs. 2) des Gesetzesbeschlusses hinsichtlich des Erfordernisses einer Unterstützungserklärung vorgesehene Bevorzugung von Wahlparteien, die in der Vollversammlung vertreten sind oder einer der im Niederösterreichischen Landtag vertretenen Parteien zugerechnet werden können, gegenüber solchen wahlwerbenden Gruppen, auf die dies nicht zutrifft, erscheint sachlich nicht ohne weiteres gerechtfertigt.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

23397

6. August 1996
Für den Bundeskanzler:
i.V. ACHLEITNER

Chg
Amt der NÖ Landesregierung
Poststelle

12. Aug. 1996
GL-15/2-1996 Stempel
Bearbeiter Beilagen

(an Ltg.-280/A-2/10-1995)